

ABFALL - REGLEMENT

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Rümlingen, gestützt auf §47, Absatz 1, Ziffer 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und §§19-32 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft vom 2. Juni 1991 beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1.0 **Zweck**
Dieses Reglement sorgt dafür, dass:
 - 1.1 Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden.
 - 1.2 Verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden.
 - 1.3 Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.
- § 2.0 **Geltungsbereich**
Dieses Reglement gilt für:
 - 2.1 Siedlungsabfälle und Sperrgut aus Haushaltungen.
 - 2.2 Organische Abfälle aus Gärten.
 - 2.3 Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.
 - 2.4 Sonderabfälle von Kleinverbrauchern.
 - 2.5 Abfälle aus Gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben.
- § 3.0 **Sorgfaltspflichten der Bevölkerung**
 - 3.1 Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
 - 3.2 Organische Abfälle aus Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.
 - 3.3 Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
 - 3.4 Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.
 - 3.5 Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen, im Siedlungsgebiet zu verbrennen, in die Kanalisation einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.

B. Sammeleinrichtungen

- § 4.0 **Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut**
- 4.1 Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst den Abfall aller Wohn- und Geschäftshäuser, der öffentlichen Gebäude sowie von Industrie- und Gewerbebetrieben, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.
- 4.2 Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.
- 4.3 Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
- 4.3.1 In den mit Gebührenplomben versehenen Kerichtsäcken, einzeln oder in Containern.
- 4.3.2 Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenplombe, in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück. Maximale Grösse 200x100x50 cm. Höchstgewicht 30 kg.
- 4.4 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat Container vorschreiben, die mit einer Gebührenplombe versehen werden müssen.
- 4.5 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend, sollten jedoch, wenn immer möglich, erst am Morgen vor der Abfuhr bereitgestellt werden. Abfallsäcke ohne Plomben werden nicht mitgenommen. Der Gemeinderat ist berechtigt, solche Säcke zu öffnen und den Eigentümer festzustellen. Dieser wird nach Art. 14 bestraft.
- § 5.0 **Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen**
- 5.1 Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:
- 5.1.1 Papier und Karton
- 5.1.2 Glas
- 5.1.3 Weissblechdosen
- 5.1.4 Aluminium
- 5.1.5 Übrige Metalle
- 5.1.6 Tierkörper und Schlachtabfälle
- 5.1.7 Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen
- 5.2 Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt die Sammelorganisation für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.
- 5.3 Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfälle Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.
- § 6.0 **Kompostierung**
- 6.1 Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle, auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen.

- § 7.0 **Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen**
- 7.1 Sonderabfälle, sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:
- 7.1.1 Motoren- und Speiseöle
 - 7.1.2 Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
 - 7.1.3 Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
 - 7.1.4 Elektronische Anlagen (TV, Video, Coputer)
 - 7.1.5 Kühlgeräte (inkl. Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)
 - 7.1.6 Quecksilber-Thermometer und Quecksilber-Barometer
 - 7.1.7 Medikamente
 - 7.1.8 Putz- und Reinigungsmittel
 - 7.1.9 Pflanzenschutzmittel und Insektizide
 - 7.1.10 Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.)
 - 7.1.11 Labor- und Fotochemikalien
 - 7.1.12 Säuren und Laugen
- 7.2 Alle diese Sonderabfälle müssen so weit als möglich den Verkaufsstellen zurückgegeben werden. Der Gemeinderat macht die Bevölkerung auf die gesetzliche Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam.
- 7.3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

C. Finanzielles

- § 8.0 **Gebühren**
- 8.1 Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.
- 8.2 Die im Anhang 1 aufgeführten Gebühren werden jährlich durch die Budgetgemeindeversammlung festgelegt.
- 8.3 Für besonders aufwendige Sammlungen oder Entsorgungen kann der Gemeinderat beim Verursacher die entstehenden Kosten erheben.
- § 9.0 **Abfallrechnung**
- 9.1 Die Gemeinde führt eine besondere Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle verbucht werden.
- 9.2 Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren für Siedlungsabfälle und Sperrgut.

D. Information

- § 10.0 **Orientierung**

10.1 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung und das Gewerbe wenn immer notwendig über die Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.

10.2 Der Gemeinderat verteilt an alle Haushaltungen einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind. Bei Änderungen wird der Abfallkalender angepasst und erneut verteilt.

§ 11.0 **Abfallstatistik**

11.1 Der Gemeinderat erstellt jährlich eine Abfallstatistik und veröffentlicht diese.

E. Schlussbestimmungen

§ 12.0 **Vollzug**

12.1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er überwacht dessen Einhaltung.

12.2 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen oder einsetzen.

12.3 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere die Gebühren wenn immer möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 13.0 **Rechtsschutz**

13.1 Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 14.0 **Strafbestimmungen**

14.1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100.- bestraft.

14.2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.

§ 15.0 **Inkrafttreten**

15.1 Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement vom Regierungsrat genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung
vom 10. Dezember 1992

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Schreiberin

Anhang 1 zum Abfallreglement der Gemeinde Rümlingen

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2008 erlässt
zur Deckung des Aufwandes für die Abfallbeseitigung folgende Gebühren:

Gebühren

1 Kehrrichtmarke 17,5 l	Fr. 1,30
1 Kehrrichtmarke	Fr. 2,50
1 Containermarke 140 l	Fr. 10,--
1 Containermarke 800 l	Fr. 45,--
 Kadaverabfuhr	 Fr. 1,60 /Kg
 Grünabfall	 Selbstdeklaration
 Jährliche Grundgebühr (pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb)	 Fr. 30.--

a. für Kehrachtsäcke:

zu 17,5 l	(bis 3 kg)	=	1 Kehrrichtmarke
zu 35 l	(bis 5 kg)	=	1 Kehrrichtmarke
zu 60 l	(bis 10 kg)	=	2 Kehrrichtmarken
zu 110 l	(bis 15 kg)	=	3 Kehrrichtmarken

b. Sperrgut:

bis max. 25 kg	=	3 Kehrrichtmarken
Grösse 100 x 100 x 50 cm		

c. Norm Abfallcontainer 140 l = 1 Containermarke

d. für Container aus industriellen und gewerblichen Betrieben zu 800 l = 1 Containermarke

e. Grünabfall

ca. 7 Abfahren jährlich **Selbstdeklaration**
Von April bis Oktober wird jeweils am letzten
Samstag im Monat eine Grünabfuhr angeboten

f. Kadaverabfuhr Fr. 1.60 /Kg